

ÖSTERREICHISCHE



REKTORENKRFERENZ

**Der Vorsitzende**

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring  
1017 Wien

Wien, 1988-03-22

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studien-  
förderungsgesetz 1983 geändert wird

Datum: 25. MRZ. 1988

Verteilt: 25.3.1988 Rzgpr

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studien-  
förderungsgesetz 1983 geändert wird

BMWF - GZ 68.159/2-17/88

Wien

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Österreichischen  
Rektorenkonferenz zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf mit der  
Bitte um Berücksichtigung übermittelt.

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist die Stellungnahme  
bereits zugegangen.

Beilage

Für die Rektorenkonferenz

Univ.Prof.Dr.Christian Brünner

A-1010 WIEN SCHOTTENGASSE 1  
TELEPHON 63 06 22-0

**ÖSTERREICHISCHE**

**A-1010 WIEN**



**REKTORENKRONFERENZ**

**SCHOTTENGASSE 1**

**TELEPHON 63 06 22-0**

**TELEFAX 63 73 21**

**S T E L L U N G N A H M E**

**der Österreichischen Rektorenkonferenz  
gemäß § 107 Abs. 3 UOG**

**zum**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Studienförderungsgesetz 1983  
geändert wird**

**(BMWF - GZ 68.159/2-17/88)**

**Dringliche Erledigung des Vorsitzenden  
der Österreichischen Rektorenkonferenz  
vom 22.3.1988**

- 1 -

Von Seiten der Österreichischen Rektorenkonferenz wird der vorliegende Gesetzesentwurf weitgehend befürwortet. Gegen die folgenden Gesetzesstellen werden jedoch Einwendungen erhoben:

Zu § 2 Abs. 1 lit.c:

Eine Vereinheitlichung der Altersgrenze auf Vollendung des 35. Lebensjahres ist zu befürworten, doch sollte damit nicht die Ausklammerung von Absolventen höherer Lehranstalten für Berufstädtige sowie von Absolventen des Aufbau- und Aufbaurealgymnasiums verbunden sein. Da dieser Umstand als nicht gebührende Berücksichtigung des zweiten Bildungsweges zu werten ist, tritt die Rektorenkonferenz in dieser Hinsicht für die Beibehaltung der alten Rechtslage ein.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Klarstellung, daß auch für Doktoratsstudien Studienbeihilfe gewährt werden kann, wird von Seiten der Rektorenkonferenz begrüßt. Angesichts des Sachverhaltes, daß es in Österreich anders als in anderen Ländern kaum Stipendien aus Stiftungen etc. für Doktoratsstudien gibt, sollte bei Vorliegen der sonst für Studienbeihilfe notwendigen Bedingungen jedenfalls Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium gewährt werden.

Zu § 2 Abs. 3 lit.a:

Nur in wenigen Fällen eines Studienwechsels wird die gesamte Vorstudienzeit in die neue Studienrichtung eingerechnet werden können, dennoch kann auch in anderen Fällen ein Studienwechsel sinnvoll sein. Es wird daher die folgende Formulierung vorschlagen:

"Ein einmaliger Studienwechsel vor Beginn des vierten Studiensemesters oder Studienwechsel, bei welchen ein überwiegender Teil der Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sind hierbei nicht zu berücksichtigen."

Zu § 2 Abs. 3 lit.b:

Angesichts des Sachverhaltes, daß die Studien in unterschiedlicher Weise in Studienabschnitte gegliedert sind bzw. z.B. einige Diplomstudien an Kunsthochschulen überhaupt nicht in Studienabschnitte gegliedert sind und die sachliche Rechtfertigung dieser Unterschiedlichkeit nicht immer einsichtig ist, ergeben sich für die Studierenden unterschiedliche, sachlich ebenfalls nicht zu rechtfertigende Bedingungen für den Bezug der Studienbeihilfe. Besonders deutlich wird dies im Fall des Architekturstudiums, das an technischen Universitäten und an Kunsthochschulen gelehrt wird, für welches jedoch jeweils unterschiedliche Rechtsvorschriften gelten. Ein weiteres Beispiel sind Instrumen-

talstudien, deren vorgesehene Gesamtstudienzeit zwar jeweils 16 Semester beträgt, durch Gliederung in lediglich zwei Studienabschnitte aber eben nur zwei "Toleranzsemester" gewährt werden.

Es müßten daher die Studienvorschriften betreffend die Gliederung der Studien, soweit nicht sachliche Differenzierungsnotwendigkeiten bestehen, vereinheitlicht werden. Darüber hinaus ist Vorsorge zu treffen, daß der Bezug von Studienbeihilfe nicht an die Zufälligkeit der Gliederung in Studienabschnitte geknüpft ist, mag diese auch sachlich gerechtfertigt sein.

§ 2 Abs. 3, letzter Satz:

Dadurch, daß einer schwangeren Studierenden die Last des Beweises auferlegt wird, daß wegen der Schwangerschaft der Besuch von Lehrveranstaltungen nicht möglich war, ist ein in dieser psychisch sensiblen Zeit völlig inakzeptabler Sachverhalt. Dieser Teil der Bestimmungen wird daher entschieden abgelehnt.

Zu § 4 Abs. 5:

Es ist davon auszugehen, daß die mit der Arbeitslosigkeit verbundenen ökonomischen, sozialen und psychischen Probleme durch die staatliche Unterstützung für Arbeitslose nicht voll abgegolten sind. Es wird der Wegfall des § 4 Abs. 5 abgelehnt und vorschlagen, die alte Rechtslage beizubehalten.

Zu § 5 lit.c gilt das zu § 4 Abs. 5 ausgeführte; die vorgeschlagene Bestimmung ist daher zu streichen.

Zu § 13 Abs. 2 lit.b:

Der alten Rechtslage ist entschieden der Vorzug zu geben, dies nicht zuletzt angesichts der Schwierigkeit, den Begriff "Beruf" zu interpretieren. Gerade Studierende entfalten viel Phantasie und Flexibilität beim Erzielen von Einkünften. Darüber hinaus beziehen sie unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeitslosenunterstützung, Gelder aus Präsenz- bzw. Zivildienst etc. Die Einschränkung auf "Berufstätigkeit" ist daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 13 Abs. 6 lit.c:

Es widerspricht psychologischen Erkenntnissen, wenn Rechtsvorschriften in der psychisch sensiblen Phase der Adoleszenz und der daran anschließenden ersten Phase des Selbständigkeitseinwollens von einer Abhängigkeit junger Menschen von den Eltern ausgehen. Es wäre äußerst wünschenswert, wenn in Rechtsvorschriften nicht nur auf Sparaspekte und sonstige Zwecke abgestellt werden würde, sondern auch Erkenntnisse der Psychologie Eingang finden würden. Gerade letzteres scheint insbesondere der Rechnungshof, auf dessen Anregungen in den Erläuternden Bemerkungen mehrmals verwiesen wird, zu vergessen.

Der Sachverhalt, daß ein Studierender sich selbst erhält, ist ein

unträgliches Zeichen für seinen Willen zur Selbständigkeit. Ihm für diesen Fall eine zumutbare Unterhaltsleistung seiner Eltern anzurechnen, ist völlig inakzeptabel. Die vorgeschlagene Regelung des § 13 Abs. 6 lit.c wird daher entschieden abgelehnt.

Zur Einschränkung auf "Berufstätigkeit" gilt das zu § 13 Abs. 2 lit.b Gesagte. Diese Einschränkung wird abgelehnt.

Zu § 13 Abs. 7 lit.b:

Es sollten auch noch andere Nachweise zugelassen sein als lediglich Gerichtsurteile. Dies ist u.a. deswegen notwendig, um problematische Beziehungen zwischen Eltern und Kindern nicht nur auf dem Weg streitiger bzw. außerstreitiger gerichtlicher Aktivität zu klären.

Zu § 14 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 4 bis 13:

Die vorgeschlagene Zusammensetzung der Senate der Studienbeihilfenbehörde wird abgelehnt. Die bisherigen Regelungen sollten beibehalten werden. Würde man den Argumenten des Rechnungshofes betreffend die Änderung der Zusammensetzung der Studienbeihilfenbehörde folgen, müßte man die Selbstverwaltung an sich in Frage stellen. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidungs- bzw. Spruchpraxis kann ohnedies im Instanzenzug bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts gesichert werden.

Einer Senkung der Mitgliederzahnnnte zugestimmt werden.

Zu § 28, § 28a und § 29:

An Leistungen geknüpfte Förderungen sollten nicht zusätzlich an das Kriterium der sozialen Bedürftigkeit gebunden werden.

Es ist unerklärlich, daß in § 29 nicht auch die Hochschulen künstlerischer Richtung einbezogen werden. Es sollte daher sowohl für wissenschaftliche als auch künstlerische Arbeiten die Möglichkeit einer Studienunterstützung bzw. für hervorragende künstlerische Arbeiten die Möglichkeit eines Preises vorgesehen werden. In die Auswahlkommission ist auch ein Vertreter der Hochschulen künstlerischer Richtung aufzunehmen.

Zu Art. II:

Die Übergangsbestimmungen müssen jedenfalls so konzipiert werden, daß sie keine sozialen Härtefälle hervorrufen bzw. das Vertrauen der Studierenden auf das derzeit geltende Studienförderungsinstrumentarium nicht verletzt wird.

Art. II Abs. 2 sollte daher dahingehend geändert werden, daß die neugefaßten Bestimmungen auf Studierende, denen bis zum Inkrafttreten der Novelle zum Studienförderungsgesetz schon einmal Studienbeihilfe gewährt wurde, nicht anzuwenden sind.

Ch. Brünner e.h.